

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 15.01.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordinat ion	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0005 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Gründung der Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH und Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach den Maßgaben des EU-Beihilfenrechts

Vorlage vom: 08.01.2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH wird zugestimmt.
2. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt, Eigenbetrieb Kulturinstitute, betraut die Centralstation Kulturgesellschaft mbH für das Jahr 2014 durch den als Anlage 1 beigefügten Bescheid mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse solange, bis die Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH die kulturellen Aufgaben von der Centralstation Kulturgesellschaft mbH übernimmt.
3. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt, Eigenbetrieb Kulturinstitute, betraut die Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH für das Jahr 2014 durch den als Anlage 2 beigefügten Bescheid mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Betrauung erfolgt ab der Übernahme der kulturellen Aufgaben von der Centralstation Kulturgesellschaft mbH.

Anlagen:	Anlage 1 · Betrauungsakt Centralstation Kulturgesellschaft mbH Anlage 2 · Betrauungsakt Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☐ Nein
---------------------	---

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08.01.2014

zu 1.)

Die Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH & Co. KG soll rückwirkend zum 01.01.2014 eine Kulturgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gründen, deren Unternehmensgegenstand darauf ausgerichtet ist, das derzeitige vielfältige Kulturprogramm der Centralstation Kulturgesellschaft mbH (nachfolgend „Vorgängergesellschaft“) durchzuführen. Dieses Kulturprogramm umfasst Theater, Lesungen, Vorträge, Ausstellungen, Ausbildungsmessen sowie Konzerte national und international bekannter Künstler. Darüber hinaus werden in der Centralstation auch Tanzveranstaltungen durchgeführt, sie wird von Firmen als Veranstaltungsort angemietet und für Kongresse, Tagungen und Feiern genutzt. Ferner erfolgt eine bürgerschaftliche Nutzung durch eine Vielzahl von Veranstaltungen.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.000,00 EUR betragen. Alleiniger Gesellschafter soll die Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH & Co. KG sein. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird damit zu 100 % mittelbarer Anteilseigner. An der Vorgängergesellschaft war die Wissenschaftsstadt Darmstadt nicht beteiligt.

Anlass für die Gesellschaftsgründung und die Aufgabenübertragung ist der erhebliche Zuschussbedarf der Vorgängergesellschaft. Er löste die Prüfung aus, welche Möglichkeiten bestehen, die bisherige Kulturarbeit in gleichem Umfang, aber kostenoptimierter zwecks Vermeidung weiteren zusätzlichen Zuschussbedarfs durchzuführen. Ziel der Untersuchung war, die Centralstation mit ihren vielfältigen Aufgaben künftig kostenverlässlich und mit einer transparenten Berichterstattung zugunsten der Wissenschaftsstadt Darmstadt fortzuführen. Die intensiven Prüfungen durch den Beteiligungsdezernenten, den Stadtkämmerer, den Vorstand der HEAG und die Stadtwirtschaftskoordination haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- Die Kulturarbeit ist aus der bestehenden Vorgängergesellschaft herauszulösen und ebenso wie eine noch festzulegende Anzahl von Mitarbeiter/innen von einer neu zu gründenden städtischen Gesellschaft zu übernehmen, die Tochter der Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH & Co. KG ist.
- Geschäftsführer der neuen Gesellschaft mit dem Namen „Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH“ werden der Geschäftsführer der Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt Verwaltungs-GmbH, Herr Lars Wöhler, und ein weiterer noch zu bestimmender Geschäftsführer. Das Erfordernis eines weiteren Geschäftsführers ergibt sich aus steuerrechtlichen Vorgaben und dem Darmstädter Beteiligungskodex. Die Vorgängergesellschaft muss den Namen „Centralstation“ in ihrer Firmenbezeichnung aufgeben.
- Die Geschäftsführer der Vorgängergesellschaft, Herr Bode-Böckenhauer und Herr Marschall, werden in die neue Gesellschaft nicht übernommen und üben in ihr keinerlei Funktion aus.

Mit der Übernahme der Aufgaben der Centralstation durch eine neue mittelbare Tochtergesellschaft und der Eingliederung in den Stadtkonzern wird der aufgrund erheblicher Zuschussgewährung gebotene Einfluss der Stadt sichergestellt. Das neue Unternehmen unterliegt dem Beteiligungscontrolling und Risikomanagementprozess (Gesamtrisikobericht) des (HEAG) Beteiligungsmanagements. Die Regeln des Darmstädter Beteiligungskodex sind einzuhalten.

Aus der Eingliederung der Gesellschaft in den Stadtkonzern ergeben sich erhebliche Synergien, insbesondere dadurch, dass der Geschäftsführer des Wissenschafts- und Kongresszentrums als gleichzeitiger Geschäftsführer der neuen Gesellschaft die Vermarktung und Vermietung der Centralstation unter Berücksichtigung der Interessen des Kongresszentrums optimal steuern kann. Damit lassen sich wirtschaftliche Vorteile sowohl für die Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH & Co. KG als auch für die Centralstation Verwaltungs-Gesellschaft mbH erzielen.

Einzelheiten zur Gesellschaftsgründung:

Der Gesellschaftszweck des neuen Unternehmens soll wie folgt lauten:

„Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Kultur und Kunst in der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck mit der Durchführung von Konzert- und Theaterveranstaltungen und sonstigen Darbietungen aus den Bereichen der Musik, Literatur und darstellender Kunst in dem Gebäude und auf dem Vorplatz der HEAG Halle B.

Mit den Veranstaltungen des Unternehmens soll in Darmstadt ein Kulturmittelpunkt von überregionaler Bedeutung in der Region Rhein-Main-Neckar erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche weitere Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Hierzu kann sie auch gleichartige und ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen gründen.“

Die Gesellschaft wird auf Zuschusszahlungen in der gleichen Höhe, wie sie von der Wissenschaftsstadt Darmstadt bisher gewährt worden sind, angewiesen sein.

Tätigkeiten auf den Gebieten des Sozialwesens und der Kultur gelten nach § 121 Abs. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung. Die Gründung der neuen Gesellschaft muss sich daher nicht an den strengen Vorgaben des § 121 Abs. 1 Satz 1 HGO messen lassen. Das ergibt sich aus § 122 Abs. 2 HGO.

Die nach der HGO zu erfüllenden Anforderungen an den Betrieb eines nicht-wirtschaftlichen Unternehmens sind erfüllt:

- Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erfüllt ihren Kulturauftrag und wird ihn entsprechend den Erfordernissen des § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO künftig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwalten.
- Die Haftungsbegrenzung ist durch die Rechtsform der GmbH sichergestellt.
- Im Gesellschaftsvertrag wird vorgesehen, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. Die Verankerung der Prüfrechte nach §§ 53, 54 HGrG zugunsten der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der überörtlichen Prüfung ist ebenfalls vorgesehen.

- Durch die Einrichtung eines 7-köpfigen, von der Stadt besetzten Aufsichtsrates, darunter der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer als geborene Mitglieder sowie ein Vorstandsmitglied der HEAG (Beteiligungsmanagement), wird der angemessene Einfluss der Stadt sichergestellt.

Da die Betätigung der GmbH nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung gilt, sind die Kammern mit der Angelegenheit nicht zu befassen.

Im Gegensatz zur Vorgängergesellschaft wird die neue Gesellschaft keine gastronomischen Leistungen erbringen. Das wäre – weil eine wirtschaftliche Betätigung – als mittelbare Tochtergesellschaft der Stadt mit der Hessischen Gemeindeordnung nicht vereinbar. Die Gastronomie, d. h. der Betrieb des Restaurants und des Cafés sowie die Bewirtung bei Veranstaltungen, soll weiterhin von der Vorgängergesellschaft durchgeführt werden. Die Überlassung der Räumlichkeiten zu diesem Zweck wird in einem Pachtvertrag zwischen der Centralstation Veranstaltungs GmbH und der Vorgängergesellschaft geregelt werden. In diesem Pachtvertrag wird ein von der Vorgängergesellschaft zu entrichtender Umsatzpachtzins festgelegt. Die Vorgängergesellschaft bedient sich zur Umsetzung eines Integrationsprojekts bezüglich der Bewirtung der Nieder-Ramstädter Diakonie. Das wird beibehalten bleiben.

Aufgrund der äußerst angespannten Liquiditätssituation der Vorgängergesellschaft und einem damit verbundenen insolvenzrechtlichen Risiko ist unverzügliches Handeln geboten. Ein insolvenzrechtliches Verfahren würde die Marke Centralstation in erheblichem Maße beschädigen. Mithin ist es erforderlich, zum baldmöglichsten Zeitpunkt – d. h. nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung – rückwirkend zum 01.01.2014 die neue Gesellschaft zu gründen.

Erst nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Gesellschaftsgründung kann die Übernahme der Kulturarbeit und der notwendigen Mitarbeiter der Vorgängergesellschaft eingeleitet werden. Eine diesbezügliche Umsetzung ist frühestens zum 01.04.2014 möglich.

Vor dieser Umsetzung werden der Stadtverordnetenversammlung der Businessplan der neuen Gesellschaft sowie die Eckpunkte aller notwendigen neuen Regelungen mit gesonderter Vorlage zur Zustimmung vorgelegt.

zu 2.) und 3.)

Der Eigenbetrieb Kulturinstitute hat in der Vergangenheit Zuschüsse zur Durchführung kultureller Veranstaltungen an die Centralstation Kulturgesellschaft mbH geleistet. Da diese Zahlungen aus EU-beihilferechtlicher Sicht relevant sind, wurde die Centralstation Kulturgesellschaft mbH aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2013 mit Bescheid vom 20.02.2013 für das Jahr 2013 mit den darin beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut und so den Erfordernissen des EU-Beihilfenrechts entsprochen.

Bis die Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH ihren Geschäftsbetrieb aufnimmt, ist zur Aufrechterhaltung des kulturellen Angebots erforderlich, dass die Centralstation Kulturgesellschaft mbH die ihr übertragenen Dienstleistungen noch übergangsweise wahrnimmt. Sobald die Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, sollen die Zuschüsse zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen an sie geleistet werden.

Diese Zahlungen des Eigenbetriebes Kulturinstitute im Jahr 2014 – sowohl übergangsweise an die Centralstation Kulturgesellschaft mbH als auch nachfolgend an die Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH –, sind aus EU-beihilferechtlicher Sicht relevant. Für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem kulturellen Interesse erbringen, sind alle von einer Kommune gewährten geldwerten Vorteile – namentlich die wie im vorliegenden Fall auf freiwilliger Basis gezahlten Defizitausgleiche, Investitionszuschüsse oder die Gewährung von marktunüblichen Zahlungen – beihilferechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sind die Voraussetzungen nicht eingehalten, sind die Zahlungen nichtig und es besteht eine Rückzahlungspflicht. Dies folgt aus § 107, § 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Europäische Kommission hat im November 2005 mit dem sogenannten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, Kriterien zum Europäischen Beihilfenrecht veröffentlicht, die als unmittelbar geltendes Recht von den Mitgliedstaaten zu beachten sind. Das Almunia-Paket erleichtert in Verbindung mit § 106 Abs. 2 AEUV staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen. Hierfür sind Kriterien aufgestellt, welche einerseits die Vereinbarkeit der Zuwendungen mit dem Europarecht regeln und andererseits bestimmen, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der Europäischen Kommission anzuzeigen (Notifizierungspflicht) und von ihr zu genehmigen sind. Das Monti/Almunia-Paket kann im Fall der Centralstation Kulturgesellschaft mbH und der Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH Anwendung finden, da diese Unternehmen auch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) definiert die EU-Kommission als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

Die Sicherung und Förderung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Gemeinschaftseinrichtungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Darmstadt ist ein Teil der der Stadt obliegenden Daseinsvorsorge.

Voraussetzungen für eine Freistellung von der nach EU-Recht bestehenden Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot auf Basis des Monti- und des Almunia Paktes der Europäischen Kommission sind:

1. Ein Betrauungsakt, der das jeweils betraute Unternehmen betreffen und rechtlich verbindlich sein muss. Er kann sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privat-rechtlicher Natur sein. Vorliegend wurde aus steuerlichen Gründen die öffentlich-rechtliche Form gewählt.
2. Eine Berechnung der Ausgleichszahlungen, die nachvollziehbar ist und Festlegungen über Zahlungen im Vorhinein enthält. Dies geschieht durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt i. V. m. dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan des Unternehmens. Hierin sind alle Erträge und Aufwendungen aufgeführt, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind. Durch die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem Monti/Almunia-Paket zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt.

3. Eine Vermeidung von Zahlungen, die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehen sowie entsprechende Kontrollmaßnahmen des Zuwendungsgebers. Die Verwendung der Mittel muss vom Zahlungsempfänger mit dem Jahresabschluss oder anderweitig nachgewiesen werden. In den Bestimmungen der Betrauungsakte sind Regelungen zur Vermeidung der Überkompensation enthalten.

Die als Anlage beigefügten Betrauungsakte sind von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG entworfen worden. Sie beruhen auf einer Musterempfehlung kommunaler Spitzenverbände und erfüllen die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des Almunia-Pakets der Europäischen Kommission.

Die Betrauungsakte stellen für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale „Ausgleichszahlungen“ im Sinne der Freistellungsentscheidung an die Centralstation Kulturgesellschaft mbH sowie an die Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der Europäischen Kommission geleistet werden dürfen.

Damit kann die vorübergehend weitere Tätigkeit der Centralstation Kulturgesellschaft mbH sowie nachfolgend der Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht ermöglicht werden.

Der Betrauungsakt für die Centralstation Kulturgesellschaft ist in § 7 mit einer auflösenden Bedingung sowie einem Widerrufsvorbehalt versehen. Er gilt im Jahr 2014 nur übergangsweise solange, bis die Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH von der Centralstation Kulturgesellschaft mbH die übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernimmt.

Die Betrauung der Centralstation Veranstaltungsgesellschaft mbH erfolgt ab der Übernahme der kulturellen Aufgaben von der Centralstation Kulturgesellschaft mbH. Sie erfolgt zunächst nur für das Jahr 2014, da mit dem Finanzamt noch die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Betrauungsaktes geklärt werden soll. Eine verbindliche Auskunft hierzu lässt sich aber nur für einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt, also für den Zeitraum ab dem Jahr 2015, stellen. Nach Vorliegen der verbindlichen Auskunft kann sodann ein weiterer Betrauungsakt ab dem Jahr 2015 für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren erlassen werden.

Darmstadt, den 08.01.2014

Dezernat I
i. V.

Dezernat IV

Rafael Reißer
Bürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer